

§ 1 Geltung

- (1) Unsere Bedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 310 BGB.
- (2) Die nachstehenden Bedingungen gelten für unsere sämtlichen Verträge und Bestellungen über Lieferungen und sonstige Leistungen, sofern sie nicht mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung geändert oder ausgeschlossen werden. Sie gelten insbesondere auch dann, wenn unser Lieferant seine Lieferungen oder Leistungen mit unserer Kenntnis zu abweichenden Bedingungen erbringt. Allgemeine Geschäftsbedingungen unseres Vertragspartners gelten nur dann, wenn wir sie schriftlich bestätigen.
- (3) Unsere Bedingungen gelten auch für alle zukünftigen Verträge und Bestellungen, auch wenn ihr Text unserem Vertragspartner nicht erneut mit unserem Angebot, unserer Bestellung oder Auftragsbestätigung zugesandt wird.

§ 2 Angebot und Abschluss

- (1) Unsere sämtlichen Bestellungen, Nebenabreden, Zusicherungen und Angaben sind nur dann gültig und verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgt sind.
- (2) Nimmt unser Vertragspartner unsere Bestellungen nicht innerhalb von drei Tagen an, sind wir an die Bestellung nicht mehr gebunden.
- (3) Sämtliche Vereinbarungen zwischen uns und unserem Vertragspartner sind bei Vertragsabschluss schriftlich niederzulegen. Sämtliche Abreden – auch soweit sie später erfolgen – werden erst mit unserer schriftlichen Bestätigung wirksam, insoweit ist die unseren Mitarbeitern oder Vertretern erteilte Vollmacht beschränkt.
- (4) Kaufmännische Bestätigungsschreiben unseres Vertragspartners bewirken auch ohne unseren Widerspruch nicht, dass ein Vertrag mit einem von unserer Bestellung und unseren sonstigen schriftlichen Erklärungen abweichenden Inhalt zustande kommt.

§ 3 Lieferung und Gefahrübergang

- (1) Wenn nichts anderes vereinbart ist, hat unser Vertragspartner die Ware frei Haus Wuppertal bzw. frei Haus unserer Niederlassungslager anzuliefern.
- (2) Leistungs- und Preisgefahr gehen in jedem Falle erst bei Eintreffen der Ware und Leistungen bei uns oder der von uns benannten Empfangsstelle auf uns über.

§ 4 Liefertermine, Abrufe

- (1) Die vereinbarten Liefer- und Abruffermine und –fristen sind verbindlich, sie rechnen vom Datum unserer Bestellung oder Bestätigung an. Ergibt sich für unseren Vertragspartner, gleich aus welchem Grund, die Gefahr einer Lieferverzögerung, so sind wir unverzüglich unter Nachweis der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich zu unterrichten.

- (2) Unsere Lieferabrufe werden spätestens verbindlich, wenn unser Vertragspartner ihnen nicht binnen drei Tagen nach Zugang widerspricht.

§ 5 Prüfungsrecht

Wir sind berechtigt, die bestellten Gegenstände nach einer Vorankündigung mit einer Frist von drei Tagen jederzeit zu geschäftsüblichen Zeiten im Werk unseres Vertragspartners zu prüfen oder prüfen zu lassen.

§ 6 Lieferschein, Rechnung, Zahlung

- (1) Unser Vertragspartner hat jeder Sendung zwei Lieferscheine beizufügen, die alle wesentlichen Merkmale unserer Bestellung enthalten. Die Rechnung muss die gleichen Angaben enthalten.
- (2) Unsere Zahlungen erfolgen 21 Tage nach Eingang der mängelfreien Ware und Rechnung mit 3% Skonto, 30 Tage nach Eingang der Ware und Rechnung netto. Sind Liefertermine und –fristen vereinbart, berechnen sich die Zahlungsziele im Falle vorzeitiger Lieferung nicht vom Wareneingang, sondern vom vorgesehenen Lieferdatum an.

§ 7 Abtretung

Die Abtretung von gegen uns gerichteten Forderungen ist nur mit unserer schriftlichen Zustimmung zulässig.

§ 8 Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

Mit uns zustehenden Gegenforderungen können wir in jedem Falle unter den gesetzlichen Voraussetzungen aufrechnen oder das Zurückbehaltungsrecht ausüben.

§ 9 Haftung für Mängel

- (1) Unser Vertragspartner haftet dafür, dass die Ware oder Leistung den Vereinbarungen und den anerkannten Regeln der Technik entspricht. Er sichert uns zu, dass sie den sich aus der vorgesehenen Zweckbestimmung ergebenden Anforderungen entspricht.
- (2) Nur offenkundige und ohne Untersuchung unschwer feststellbare oder aber von uns erkannte Mängel sowie Mehr- oder Minderleistungen haben wir gegenüber unserem Vertragspartner unverzüglich zu rügen; im übrigen geltend die §§ 377, 378 HGB nicht.

§ 10 Schadenersatz wegen Verzug, Schadenersatz statt der ganzen Leistung

- (1) Befindet sich unser Vertragspartner mit der Lieferung in Verzug, so hat er eine pauschalierte Verzugsentschädigung in Höhe von 1% des Lieferwertes für jede vollendete Woche des Verzuges, maximal jedoch in Höhe von 10 % des Lieferwertes zu zahlen, wobei es unserem Vertragspartner vorbehalten ist, nachzuweisen, dass tatsächlich infolge des Verzuges gar kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist. Unser Anspruch auf Ersatz weitergehenden Schadens bleibt unberührt.
- (2) In jedem Fall, in dem uns ein Anspruch auf Schadenersatz statt der ganzen Leistung zusteht, können wir 20% des Vertragspreises ohne Nachweis als Entschädigung verlangen, sofern unser Vertragspartner nicht nachweist, dass gar kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist. Unser Recht, einen tatsächlich entstandenen, höheren Schaden geltend zu machen bleibt unberührt.

§ 11 Produzentenhaftung

Unser Vertragspartner hat uns von allen Schadenersatzansprüchen freizustellen, die Dritte aufgrund der Vorschriften über unerlaubte Handlungen, über Produkthaftung oder kraft sonstiger Vorschriften wegen Fehlern oder Mängeln an den von uns bzw. von unserem Vertragspartner hergestellten oder gelieferten Waren gegen uns geltend machen, so weit solche Ansprüche auch gegen unseren Vertragspartner begründet wären oder lediglich wegen inzwischen eingetretener Verjährung nicht mehr begründet sind.

Unter diesen Voraussetzungen hat unser Vertragspartner uns auch von den Kosten der Rechtsstreitigkeiten freizustellen, die wegen solcher Ansprüche gegen uns angestrengt werden. Sofern die geltend gemachten Ansprüche auch uns gegenüber begründet oder lediglich wegen inzwischen eingetretener Verjährung nicht mehr begründet sind, besteht ein anteiliger Freistellungsanspruch von uns gegen unseren Vertragspartner, dessen Umfang und Höhe sich nach § 254 BGB richten.

Unsere Freistellungs- und Schadenersatzansprüche gem. §§ 437, 440, 478 BGB und aus sonstigen Rechtsgründen bleiben von den bestehenden Vorschriften unberührt.

§ 12 Schutzrechte

Unser Vertragspartner steht dafür ein, dass durch die von ihm gelieferten Waren irgendwelche Rechte Dritter, insbesondere Patente, Gebrauchs- und Geschmacksmuster, Marken – und sonstige Schutz- und Urheberrechte – nicht verletzt werden. Er stellt uns von Ansprüchen Dritter, die sich aus einer etwaigen Verletzung solcher Rechte ergeben, frei.

Darüber hinaus übernimmt er alle Kosten, die uns dadurch entstehen, dass Dritte die Verletzung solcher Rechte geltend machen und wir uns hiergegen verteidigen.

§ 13 Formen und Werkzeuge, Unterlagen, Geheimhaltung

- (1) Modelle, Muster, Zeichnungen, Abbildungen, Kalkulationen, Matrizen, Schablonen und sonstige Fertigungs- und Fertigungshilfsmittel, die wir unserem Vertragspartner zur Verfügung stellen oder bezahlen, bleiben bzw. werden unser Eigentum.

Unser Vertragspartner verpflichtet sich, solche Gegenstände ohne unsere ausdrückliche Genehmigung Dritten in keiner Form zugänglich zu machen und sie ausschließlich zur Erfüllung mit uns abgeschlossener Verträge zu verwenden.

Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen die vorgenannten Verpflichtungen verspricht unser Vertragspartner uns eine Vertragsstrafe in Höhe von in jedem Einzelfall 6.000,00 €.

- (2) Unser Vertragspartner haftet für Verluste, Beschädigung oder missbräuchliche Nutzung von Unterlagen oder Objekten im Sinne vorstehender Ziffer (1), wobei er sie uns im übrigen nach Beendigung oder Durchführung eines Auftrages ohne besondere Aufforderung sogleich zurückzugeben hat.
- (3) Die Vertragspartner verpflichten sich wechselseitig, alle ihnen aus der Zusammenarbeit bekannt gewordenen und nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten wie eigene Geschäftsgeheimnisse zu behandeln und Dritten gegenüber absolutes Stillschweigen hierüber zu bewahren.

Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die genannten Verpflichtungen versprechen die Vertragspartner sich eine Vertragsstrafe in Höhe von in jedem Einzelfall 6.000,00 €.

§ 14 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

- (1) Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für Lieferungen, Leistungen und Zahlungen einschließlich Scheck- und Wechselklagen sowie sämtlicher sich zwischen den Parteien ergebenden Streitigkeiten ist Wuppertal, soweit dieser Vertragspartner Kaufmann ist.

Dabei haben wir jedoch das Recht, unseren Vertragspartner auch an jedem anderen, nach §§ 12 ff ZPO zuständigen Gericht zu verklagen.

- (2) Die Geschäftsbeziehungen zwischen den Parteien regeln sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht unter Ausschluss des internationalen Kaufrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts und sonstiger internationaler Abkommen zur Vereinheitlichung des Kauf- und Werkvertragsrechts.